

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 75/07 B

L 1 R 93/05 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 RA 132/00 (SG Stade)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.1.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) durch den Berichtersteller als Einzelrichter einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs durch den erkennenden Senat ist das Vorliegen einer der vorgenannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine - über den Einzelfall hinausgehende - Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit/Berufsunfähigkeit) nach den früheren §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozial-



gesetzbuch (SGB VI) bzw der dieser vergleichbaren Rente wegen Erwerbsminderung nach den jetzt geltenden §§ 43, 240 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu Niesel in Kasseler Kommentar, Nachweise im Ablegeordner zu §§ 43, 44 SGB VI und die laufende Kommentierung zu §§ 43, 240 SGB VI). Dies gilt auch im Hinblick auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die nach den Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall nur bis April 1999 erfüllt waren.

- 8 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Ein Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger mit Schriftsatz vom 22.5.2005 sinngemäß beantragt, zum Beweis für das Vorhandensein sehr starker, meistens in der Nacht auftretender Phantomschmerzen den Arzt v. K. als sachverständigen Zeugen und im Übrigen die Zeugen R. v. O., N. v. O., G. v. O., H.-J. v. O. und T. S zu vernehmen. Dass das LSG diesen Beweisangeboten nicht nachgegangen ist, stellt indes keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht dar.
- 11 Von einer Beweisaufnahme darf das Gericht absehen, wenn es eine unter Beweis gestellte Tatsache als wahr unterstellt (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 8 mwN). Dies ist hier der Fall. Das LSG hat im angefochtenen Urteil die geltend gemachten Phantomschmerzen des Klägers als wahr behandelt und hierzu ausgeführt: Trotz der Schmerz Wahrnehmung könne die Berufung keinen Erfolg haben, da die Schmerzen als Vortrag bereits bekannt gewesen und in den vorangegangenen medizinischen Ermittlungen ausführlich untersucht sowie gewürdigt worden seien, so etwa in dem vom Sozialgericht veranlassten Gutachten des Nervenarztes Dr. H. . Dieser habe noch im Jahre 2001 eine bis acht-



stündige Leistungsfähigkeit des auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Klägers festgestellt.

- 12 Ob das Berufungsgericht damit die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten hat, kann der Senat in einem Beschwerdeverfahren nicht überprüfen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Zulassung der Revision nicht auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden, der bestimmt, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet.
- 13 Ebenso wenig stellt es einen Verfahrensfehler dar, dass das LSG ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter als Einzelrichter entschieden hat.
- 14 Nach § 124 Abs 2 SGG kann das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Gemäß § 155 Abs 3 SGG kann der Vorsitzende im Einverständnis der Beteiligten (auch in anderen als den in Abs 2 geregelten Fällen) an Stelle des Senats entscheiden. Hierzu gehört der Erlass eines Urteils (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 155 RdNr 11*). Ist - wie im vorliegenden Rechtsstreit - ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser gemäß § 155 Abs 4 SGG an Stelle des Vorsitzenden.
- 15 Mit Schreiben vom 15.12.2006 hat der im Berufungsverfahren bestellte Berichterstatter die Beteiligten gefragt, ob Einverständnis mit einer Einzelrichterentscheidung gemäß §§ 155 Abs 3, 124 Abs 2 SGG bestehe. Dies hat der Kläger mit Schreiben vom 27.12.2006 und die Beklagte mit Schreiben vom 3.1.2007 bejaht.
- 16 Sonstige Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar.
- 17 Mit seinen übrigen Ausführungen macht der Kläger geltend, das Urteil des LSG sei in der Sache falsch. Auf die angebliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 18 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist, die für den Kläger am 19.3.2007 endete (*§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 SGG*), begründet worden ist.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

